

Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung des § 5 Abs. 1 lit. f) FAO

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 26.05.2025 wie folgt zu beschließen:

§ 5 Abs. 1 lit. f) Satz 1 FAO wird geändert und neu gefasst

Bisherige Fassung:

f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.

Neufassung:

f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage (davon 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht).

Begründung:

Bei der Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung für Strafrecht stellen die von § 5 Abs. 1 lit. f) FAO geforderten 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht in der Praxis die größte Hürde dar. Während eingereichte Anträge in seltenen Fällen, dann aber zumeist an diesem Kriterium scheitern (bzw. ohne Nachbesserung zu scheitern drohen), werden von potenziellen Anwältinnen und Anwältern die Anträge oftmals erst Jahre nach Absolvierung des Fachanwaltslehrgangs eingereicht, da erst dann die normrelevanten Hauptverhandlungstage innerhalb eines solchen Zeitraums absolviert wurden.

1. Mit dem Erfordernis der Teilnahme an entsprechenden Hauptverhandlungstagen wird der besonderen Bedeutung des Mündlichkeitsprinzips und der Hauptverhandlung im Strafprozess Rechnung getragen. Zugleich soll mit den geforderten Hauptverhandlungstagen vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht sichergestellt werden, dass eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt diese forensische Erfahrung bei der Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung nicht allein mit einer Vielzahl von Bagatellsachen, Verkehrsstrafsachen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (vor dem Strafrichter bzw. dem Bußgeldrichter) belegt.

Im Ausgangspunkt ist dieses Erfordernis an praktischer Tätigkeit, das insoweit von anderen Fachanwaltschaften abweicht (die lediglich Fallzahlen vorgeben), berechtigt.

2. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Erfüllung dieser Anforderung bei einem nicht unerheblichen Teil von Fachanwaltsanwältinnen und Fachanwaltsanwätern zunehmend schwieriger geworden ist. In Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich innerhalb des Strafrechts sowie von der Mandantenstruktur ergeben sich ganz unterschiedliche Anzahlen an Hauptverhandlungstagen, sodass die Erbringung für manche Kolleginnen und Kollegen problemlos erfüllbar, für andere hingegen schwierig bis unmöglich ist.

Dies hängt nicht nur mit den bis vor wenigen Jahren stetig gestiegenen Anwaltszahlen zusammen, wodurch sich die Nachfrage nach Verteidigerinnen und Verteidigern auf eine größere Zahl an Anwältinnen und Anwälten verteilte. Auch war beispielsweise

festzustellen, dass Gerichte dazu neigten, mit Pflichtverteidigungen bevorzugt Fachanwältinnen und Fachanwälte zu betrauen, sodass Anwältinnen und Anwältler in diesen Fällen weniger normrelevante Hauptverhandlungstage wahrnehmen konnten.

3. Die aktuell angedachte Verlängerung des dreijährigen Nachweiszeitraums aus § 5 Abs. 1 FAO auf fünf Jahre vermag diese Problematik in manchen Fällen bereits zu entschärfen. Das strukturelle Problem – normrelevant sind nur Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht – verbleibt hingegen.

Aus diesem Grund sollte losgelöst von der Frage einer Verlängerung des Nachweiszeitraums eine Öffnung insoweit erfolgen, als dass von den weiterhin geforderten 40 Hauptverhandlungstagen lediglich 30 vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht stattfinden müssen, wohingegen bis zu 10 Hauptverhandlungstage vor dem Straf- oder Bußgeldrichter in Ansatz gebracht werden.

Eine Reduzierung der insgesamt geforderten Hauptverhandlungstage wird hingegen nicht für angemessen gehalten, da bei jeder (neuen) Fachanwältin und jedem (neuen) Fachanwalt zum Zeitpunkt der Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung eine gewisse Intensität und Aktualität gerade auch im Zusammenhang mit der forensischen Tätigkeit vorhanden sein sollte.

Bedenken im Hinblick auf die Art. 5 bis 7 der RL EU 2018/958 (Verhältnismäßigkeit) bestehen nicht. Die vorgeschlagene Änderung begründet keine neuen Verpflichtungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, sondern bringt Erleichterungen bei der Erlangung der Fachanwaltschaft für Strafrecht. Sie beseitigt unangemessene Einschränkungen der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG und stärkt den Zugang zur Fachanwaltschaft. Für die Rechtsanwaltskammern entsteht kein höherer Aufwand.